

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

35. Verordnung vom 29.07.1826 publ. 05.08.1826

Haben Vormünder oder Curatoren die Bewirkung der Umschreibung auf ihre Pupillen oder Curanden versäumt, so müssen sie selbst diese Brüche aus ihrem eignen Vermögen entrichten, da solche eine Strafe ihrer Nachlässigkeit ist.

Den Kneutern wird es besonders zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und jeden Contraventionsfall zur Anzeige zu bringen.

35) Regierungs - Bekanntmachung  
vom 29. Juli, publ. am 5. August  
1826.

Anordnung ei-  
ner Quarantai-  
ne über die von  
Martinique u.  
St. Domingo  
kommenden  
Schiffe.

Die von Martinique und St. Domingo auf der Weser ankommenden Schiffe sollen, wegen des dort angeblich herrschenden gelben Fiebers, auch hier, zur Verhütung einer in der jetzigen heißen Jahreszeit zu befürchtenden Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit in den hiesigen Gegenden, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, einer Beobachtungs-Quarantaine von 8 Tagen, bis weiter, unterworfen werden.

Die Lootsen, welche die aus diesen Gegenden kommenden Schiffe einbringen, werden daher angewiesen, diese Schiffe zuvor auf dem gewöhnlichen Quarantaine-Platze unterhalb Blexen, zur Untersuchung von Seiten